

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten in den Versorgungsnetzen Gas, Wasser, Fernwärme und Strom der Stadtwerke Ratingen GmbH (TRB)

Zwischen der

**Stadtwerke Ratingen GmbH
Sandstr. 36
40878 Ratingen**

- nachfolgend auch „**Auftraggeberin**“ genannt -

und dem

[Zuschlagsempfänger, wird nachgetragen]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt -

wird im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten in den Versorgungsnetzen Gas, Wasser, Fernwärme und Strom der Stadtwerke Ratingen GmbH (TRB) geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin betreibt als Energieversorgungsunternehmen die Versorgungsnetze für Gas, Wasser, Fernwärme und Strom im Stadtgebiet Ratingen sowie in angrenzenden Bereichen. Zur Aufrechterhaltung eines sicheren, zuverlässigen und kontinuierlichen Versorgungsbetriebs sind Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten erforderlich. Diese umfassen insbesondere die schnelle und zuverlässige Störungsbeseitigung im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes. Um auch in dringlichen Fällen kurzfristig auf Versorgungsstörungen reagieren zu können, beabsichtigt die Auftraggeberin, entsprechende Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten in den Versorgungsnetzen Gas, Wasser, Fernwärme und Strom der Auftraggeberin einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen nach näherer Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Bestandteile, insbesondere der **Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen im Vergabeverfahren, Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt, Anlage 03: Organisationskonzept und Anlage 04: Personalkonzept.**
2. Die Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten umfassen im Rahmen der zu erbringenden Leistungen und im Bereitschaftsdienst für Störungsfälle insbesondere folgende Leistungen:
 - Verlegung von Kabeln und Schutzrohren

- Verlegung von Versorgungsleitungen einschließlich zugehöriger Tiefbauarbeiten
 - Durchführung von Oberflächenwiederherstellungen (z. B. Pflaster, Asphalt)
 - Lieferung sowie Ein- und Abbau von Straßenkappen, Signalanlagen u. Ä.
 - Dokumentation und Begleitmaßnahmen wie Bilddokumentation, Verkehrssicherung, Baumschutz und Entsorgung
3. Der Bereitschaftsdienst soll im Störfall einen schnellstmöglichen Einsatz einer Tiefbaukolonne, insbesondere auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, gewährleisten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Bereitschaftskolonnen spätestens innerhalb von 60 Minuten nach Anforderung an jedem denkbaren Einsatzort in den Versorgungsnetzen Gas, Wasser, Fernwärme und Strom einsatzbereit ist. Die Störfallbeseitigung muss an allen Kalendertagen eines jeden Vertragsjahres (einschließlich Sonn- und Feiertage) über 24 Stunden pro Tag durchgängig gewährleistet werden.
 4. Die termingerechte Ausführung der beauftragten Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten und die unverzügliche Störfallbeseitigung sind wesentliche Grundlagen der Rahmenvereinbarung.
 5. Die Ausführung erfolgt jeweils nach Einzelabrufen in Einzelaufträgen auf Grundlage der in dieser Rahmenvereinbarung und seinen Bestandteilen getroffenen Vereinbarungen.
 6. Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in dieser Rahmenvereinbarung und in ihren Anlagen aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Er hatte Gelegenheit, hierzu in dem Vergabeverfahren, welches dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung voran ging, Bieterfragen zu stellen.

§ 2

Einzelabrufe und digitale Auftragsabwicklung

1. Die Vergabe von Einzelaufträgen erfolgt durch Einzelabruf der Auftraggeberin nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung.
2. Einzelabrufe erfolgen grundsätzlich in Textform. Ein mündlicher Einzelabruf ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein sofortiges Tätigwerden zwingend erforderlich ist; in diesem Fall bestätigt die Auftraggeberin den Abruf unverzüglich nachträglich in Textform.
3. Die Einzelaufträge werden als VOB/B-Einheitspreisverträge geschlossen. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen, soweit der jeweilige Einzelabruf nichts Abweichendes regelt.
4. Die Einzelabrufe werden über die bei der Auftraggeberin eingesetzte Softwarelösung (derzeit „Felix“ der CRP Informationssysteme GmbH) abgewickelt. Dem Auftragnehmer werden hierüber insbesondere die verbindlichen Ausführungsfristen gemäß § 11, Lageinformationen sowie voraussichtliche Leistungsmengen zur Verfügung gestellt.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Softwarelösung für die Annahme und Bearbeitung der Einzelabrufe, die baubegleitende Erfassung und Dokumentation des Aufmaßes sowie die fortlaufende Fortschreibung der ausgeführten Leistungen als Grundlage der Abrechnung zu nutzen.
6. Nach Erfassung eines Einzelabrufs erhält der Auftragnehmer die wesentlichen Leistungsinhalten und voraussichtlichen Mengen. Diese Angaben dienen ausschließlich der Orientierung und sind weder für den Leistungsumfang noch für die Abrechnung verbindlich.
7. Maßgeblich für die Abrechnung ist ausschließlich das vom Auftragnehmer anhand der tatsächlich ausgeführten Leistungen in der Softwarelösung erfasste und von der Auftraggeberin freigegebene Aufmaß.
8. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Nutzung der Softwarelösung betrauten Mitarbeitenden über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und die technischen Voraussetzungen für deren ordnungsgemäße Nutzung während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vorhalten.
9. Die Höchstabnahmegrenze beträgt über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung einschließlich aller Verlängerungsoptionen 26,94 Mio. EUR.
10. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Leistungen im Wert von mindestens 2,59 Mio. EUR netto je Vertragsjahr abzurufen.

11. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Auftraggeberin zur Erteilung weiterer Einzelabrufe.
12. Die Auftraggeberin bleibt berechtigt, Leistungen, die vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung erfasst sind, ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Ein Exklusivrecht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet.
13. Im Übrigen gelten für die Einzelaufträge die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechend, soweit der jeweilige Einzelabruf nichts Abweichendes regelt.

§ 3 Nebenleistungen

1. Die vertraglich geschuldeten Leistungen umfassen – soweit in der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** und **Anlage 12: ZTV Teil 1 für die Ausführung von Leistungen im Tiefbau** keine abweichende oder abschließende Regelung getroffen ist – insbesondere die zur ordnungsgemäßen, vollständigen und vertragsgerechten Ausführung der Leistungen erforderlichen Nebenleistungen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt sowie
 - b) die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere von Verschmutzungen und vermeidbaren Lärmemissionen.
2. Setzt die Auftraggeberin für die Durchführung der Bauleistungen einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) ein, hat der Auftragnehmer diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem hierfür erforderlichen Umfang zu unterstützen, die zur Koordination erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen sowie dessen berechtigten Anweisungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben Folge zu leisten.

§ 4 Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen die im **Anlagenkonvolut 09: Eigenerklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** sowie gegebenenfalls im **Anlagenkonvolut 10: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer** benannten Unterauftragnehmer einzusetzen.
2. Der erstmalige Einsatz weiterer oder der Austausch bereits benannter Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Satz 1 gilt entsprechend für jede Weitervergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet des Einsatzes von Unterauftragnehmern für die ordnungsgemäße und vertragsgemäße Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass sämtliche Unterauftragnehmer und Unterauftragnehmer nachgelagerter Stufen die auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 128 Absatz 1 GWB, sowie die ihnen übertragenen vertraglichen Verpflichtungen einhalten, und sie entsprechend zu verpflichten.
4. Der Einsatz von Unterauftragnehmern mit Sitz oder Niederlassung in Staaten außerhalb der Europäischen Union ist ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Werden im Rahmen der Leistungserbringung Arbeitskräfte eingesetzt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin vor deren erstmaligem Einsatz die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen unaufgefordert vorzulegen.
5. Verwirklicht ein Unterauftragnehmer einen Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB, erfüllt er die vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen an seinen Einsatz nicht oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen nach Absatz 4, kann die Auftraggeberin

verlangen, dass der betreffende Unterauftragnehmer unverzüglich durch einen geeigneten Unterauftragnehmer ersetzt wird. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen trotz angemessener Fristsetzung nicht nach oder ist ein Austausch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen; weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere ein gesetzliches Rücktrittsrecht, bleiben unberührt.

6. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 8 VOB/B.

§ 5 Arbeitskräfte

1. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm oder seinen Unterauftragnehmern eingesetzten Arbeitskräfte über die für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen erforderliche fachliche Qualifikation verfügen sowie die gesetzlichen, behördlichen und für die Baustelle geltenden Sicherheits- und Verhaltensvorschriften einhalten. Entsprechen eingesetzte Arbeitskräfte nach begründeter Auffassung der Auftraggeberin diesen Anforderungen nicht oder beeinträchtigen sie den ordnungsgemäßen Baustellenablauf, kann die Auftraggeberin deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle verlangen. Der Auftragnehmer hat die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich durch mindestens gleichwertig qualifiziertes Personal zu ersetzen. Hierdurch werden die vertraglichen Leistungspflichten des Auftragnehmers nicht berührt; insbesondere berechtigen Personalengpässe oder ein Mangel an Arbeits- oder Fachkräften weder zur Leistungsverweigerung noch zur Verlängerung vereinbarter Ausführungsfristen.
2. Der Einsatz nicht beim Auftragnehmer beschäftigter Arbeitskräfte, insbesondere im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die für den rechtmäßigen Einsatz erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Bestehen einer erforderlichen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sowie die Einhaltung der arbeits-, sozialversicherungs- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, unaufgefordert vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen.

§ 6 Preise und Vergütung

1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage der in **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** vereinbarten Einheitspreise. Abgerechnet werden ausschließlich die tatsächlich ausgeführten, vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen.
2. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung, soweit sich aus Absatz 6 nichts Abweichendes ergibt. Mengenmehrungen oder Mengenminderungen der im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen begründen keinen Anspruch auf Anpassung der Einheitspreise; maßgeblich sind ausschließlich die tatsächlich ausgeführten Mengen.
3. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche zur vollständigen, ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Leistungserbringung erforderlichen Kosten und Aufwendungen abgegolten, soweit in dieser Rahmenvereinbarung sowie der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** nichts Abweichendes geregelt ist. Dies umfasst insbesondere die Kosten für Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, Personal einschließlich des erforderlichen Aufsichts- und Fachpersonals, Baustellengemeinkosten, An- und Abtransport, Vorhaltung und Einsatz sämtlicher Maschinen, Geräte, Schalungen, Verbaumaterialien, Gerüste, Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen sowie Baustelleneinrichtungen, ferner Reise-, Unterbringungs-, Verwaltungs-, Kommunikations- und sonstige Nebenkosten sowie sämtliche Lohnnebenkosten.
4. Lieferungen erfolgen frachtfrei an die jeweilige Verwendungsstelle und auf Gefahr des Auftragnehmers. Lager-, Vorhalte- oder Bereitstellungskosten werden nur vergütet, soweit dies

ausdrücklich vereinbart ist. Verlangt die Auftraggeberin einen Nachweis über gelieferte Materialien oder Schüttgüter, hat der Auftragnehmer die entsprechenden Liefer- oder Wiegescheine spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.

5. Leistungen, die nicht von den vereinbarten Einheitspreisen erfasst sind, dürfen nur nach vorheriger Beauftragung durch die Auftraggeberin ausgeführt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu vor Ausführung der betreffenden Leistung ein prüffähiges Nachtragsangebot vorzulegen. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung besteht ausschließlich für schriftlich beauftragte zusätzliche Leistungen. Die Vorlage einer Urkalkulation kann weder von der Auftraggeberin verlangt noch vom Auftragnehmer gefordert werden.

§ 7 Preis Anpassung

1. Eine Anpassung der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Einheitspreise kann auf schriftlichen Antrag jeder Partei verlangt werden, wenn sich die der Angebotskalkulation zugrunde liegenden Personalkosten, Materialkosten, Energiekosten oder Transport- und Entsorgungskosten seit dem Tag der Angebotsabgabe oder der letzten wirksam vereinbarten Preis-anpassung dauerhaft um mindestens 10 % verändert haben und sich diese Veränderung nachweislich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen auswirkt.
2. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die antragstellende Partei hat die anspruchsbegründenden Tatsachen durch geeignete, objektive und prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Tariflohnentwicklungen, Lieferantenangebote oder sonstige geeignete Belege in Betracht. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, in dem die Anpassung erstmals gelten soll.
3. Die Vertragsparteien werden auf Grundlage der nachgewiesenen Kostenentwicklung unverzüglich Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der betroffenen Einheitspreise aufnehmen. Eine Preis-anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien.
4. Die angepassten Einheitspreise gelten ausschließlich für Einzelabrufe, die nach Inkrafttreten der schriftlichen Vereinbarung erteilt werden. Rückwirkende Preis-anpassungen sowie automatische oder indexgebundene Preisänderungen sind ausgeschlossen.
5. Mengenmehrungen oder Mengenminderungen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf eine Preis-anpassung. Leistungen, die nicht von den vereinbarten Einheitspreisen erfasst sind, dürfen ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen Nachtragsregelungen vergütet werden.
6. Führt eine nach dieser Klausel vereinbarte Preis-anpassung zu einer Erhöhung der betroffenen Einheitspreise von mehr als 20 %, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform außerordentlich zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits erteilte Einzelabrufe bleiben hiervon unberührt.
7. Eine Preis-anpassung ist nur zulässig, soweit sie mit den vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere § 132 GWB, vereinbar ist. Gesetzliche Rechte der Parteien, insbesondere nach § 313 BGB, bleiben unberührt.

§ 8 Nachträge

1. Geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B, die nicht von den in **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** vereinbarten Einheitspreisen erfasst sind, bedürfen vor ihrer Ausführung eines schriftlichen Auftrags der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat hierzu vor Ausführung der betreffenden Leistungen ein prüffähiges Nachtragsangebot vorzulegen.

2. Das Nachtragsangebot hat die geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie deren Vergütung nachvollziehbar und prüffähig darzustellen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der vertraglichen Preisstruktur sachgerecht herzuleiten. Ein Anspruch auf Offenlegung der Angebotskalkulation oder einer Urkalkulation besteht nicht.
3. Nachträge werden ausschließlich durch schriftlichen Vertragsnachtrag zum jeweiligen Einzelauftrag wirksam. § 7 bleibt unberührt.

§ 9

Ausführungsunterlagen

1. Verlangt die Auftraggeberin dies im Einzelfall, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung der Bauleistungen den Zustand der im Baubereich befindlichen Straßen- und Geländeoberflächen, Vorfluter und Vorfluterleitungen sowie sonstiger baulicher Anlagen, soweit diese durch die Leistungserbringung betroffen sein können, zum Zwecke der Beweissicherung in einer Niederschrift zu dokumentieren und durch aussagekräftige Fotografien zu ergänzen.
2. Die Dokumentation ist der Auftraggeberin vor Ausführungsbeginn zur Prüfung vorzulegen und nach gemeinsamer Feststellung des dokumentierten Zustands von beiden Parteien zu unterzeichnen. Soweit eine gemeinsame Feststellung trotz rechtzeitiger Einladung durch den Auftragnehmer aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer die Dokumentation der Auftraggeberin unverzüglich zu übermitteln.
3. Die Kosten der Dokumentation nach den Absätzen 1 und 2 sind mit der vereinbarten Vergütung in **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** abgegolten.

§ 10

Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung von der Auftraggeberin in Textform angeordnet oder ausdrücklich genehmigt worden sind. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zu den in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Verrechnungssätzen.
2. Der Auftragnehmer hat sämtliche Stundenlohnarbeiten fortlaufend und vollständig unter Verwendung der **Anlage 06: Nachweis über Regieleistungen** oder eines von der Auftraggeberin vorgegebenen digitalen Verfahrens zu dokumentieren. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Dokumentation ganz oder teilweise auf ein digitales Verfahren umzustellen. Der Auftragnehmer hat die hierfür vorgegebenen Prozesse und Formate ab dem von der Auftraggeberin mitgeteilten Zeitpunkt zu verwenden.
3. Die Nachweise über Stundenlohnarbeiten sind einschließlich aller für die Abrechnung erforderlichen Belege, insbesondere Liefer-, Wiege- und Entsorgungsscheine sowie Nachweisen über gesondert zu vergütende Stoffe, Geräte, Maschinen oder sonstige Aufwendungen, wöchentlich, spätestens montags bis 15:00 Uhr für die vorausgegangene Kalenderwoche, der Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Auftraggeberin prüft die Nachweise unverzüglich und gibt sie spätestens innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang mit einer etwaigen Bestätigung oder unter Angabe ihrer Einwendungen zurück. Die Bestätigung der Nachweise begründet kein Anerkenntnis eines Vergütungsanspruchs oder der Abrechnung im Stundenlohn, sondern dient ausschließlich dem Nachweis von Art, Umfang und Zeitpunkt der dokumentierten Leistungen. Die Auftraggeberin bleibt berechtigt zu prüfen, ob die Leistungen nach Stundenlohn oder nach den vereinbarten Einheitspreisen abzurechnen sind.
5. Stundenlohnrechnungen sind unverzüglich nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, spätestens jedoch im Abstand von vier Wochen, unter Bezugnahme auf die bestätigten Nachweise einzureichen. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, erfolgt die Abrechnung in einer einheitlichen Rechnung.
6. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

§ 11

Ausführungsfristen

1. Die Auftraggeberin legt im jeweiligen Einzelabruf die für die Ausführung der Leistungen maßgeblichen Ausführungsfristen und Termine fest. Hierzu gehören insbesondere Fristen für den Ausführungsbeginn, Zwischenfristen sowie Fertigstellungsfristen. Sämtliche im Einzelabruf festgelegten Termine und Fristen sind verbindlich und gelten als Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B.
2. Soweit die Leistungen der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der Auftraggeberin dienen, insbesondere zur Beseitigung von Störungen oder Gefahren für die Versorgungsinfrastruktur, ist die Auftraggeberin berechtigt, die hierfür erforderlichen Ausführungsfristen im Einzelabruf verbindlich vorzugeben. Der Auftragnehmer hat seine Leistungserbringung hierauf auszurichten.
3. Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Termine oder Fristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können, hat er die Auftraggeberin hierüber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Auswirkungen auf den Bauablauf unverzüglich in Textform zu informieren. Die gesetzlichen Anzeige- und Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 6 Abs. 1 VOB/B, bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer kann sich auf das Fehlen von Unterlagen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin nur berufen, wenn er diese zuvor in Textform unter angemessener Fristsetzung angefordert hat und die Auftraggeberin die Mitwirkung nicht rechtzeitig erbracht hat.
5. Mit der Ausführung der Arbeiten vor Ort darf erst begonnen werden, wenn sämtliche für die Ausführung erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben vorliegen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen erfüllt sind, soweit deren Beschaffung nach der vertraglichen Risikoverteilung dem Auftragnehmer obliegt.

§ 12

Abrechnung

1. Die Vergütung erfolgt je Einzelabruf ausschließlich auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten, vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und von der Auftraggeberin abgenommenen Leistungen. Maßgeblich sind die nach § 2 in der Softwarelösung erfassten und von der Auftraggeberin freigegebenen Abrechnungsdaten. Abschlagszahlungen sind möglich.
2. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftenverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer stellt insoweit keine Rechnungen aus.
3. Der Auftragnehmer hat die für die Erstellung der Gutschrift erforderlichen Abrechnungsunterlagen und Nachweise vollständig und prüffähig spätestens bis zum Ablauf der zweiten Kalenderwoche des auf die Leistungserbringung folgenden Monats über die nach § 2 vorgesehene Softwarelösung bereitzustellen. Werden die Unterlagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig vorgelegt, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Erstellung der Gutschrift bis zur vollständigen Vorlage zurückzustellen.
4. Der Auftragnehmer hat die ihm übermittelte Gutschrift unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist in Textform unter nachvollziehbarer Darlegung der Einwände mitzuteilen. Das Recht beider Parteien, offensichtliche Rechenfehler oder sonstige offenbare Unrichtigkeiten auch nach Ablauf der Frist zu berichtigen, bleibt unberührt.

§ 13 Forderungsabtretung

1. Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des Auftragnehmers aus dieser Rahmenvereinbarung oder den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Hiervon unberührt bleibt die Abtretung an die Hausbank des Auftragnehmers sowie § 354a HGB.
2. Die Auftraggeberin kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihr die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung eines Einzelauftrags gegen Dritte zustehenden Mängel- und Gewährleistungsansprüche abtritt, soweit dies zur Durchsetzung von Mängelrechten erforderlich ist. Die vertraglichen und gesetzlichen Mängelansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.
3. Nimmt die Auftraggeberin den Auftragnehmer wegen eines Mangels in Anspruch, kann dieser verlangen, dass ihm die nach Absatz 2 abgetretenen Ansprüche gegen den jeweils betroffenen Dritten insoweit zurückabgetreten werden, als dies zur Abwehr oder Erfüllung der geltend gemachten Mängelansprüche erforderlich ist.

§ 14 Überzahlung

1. Ergibt sich aufgrund der Prüfung der Schlussgutschrift oder einer späteren Prüfung durch die Auftraggeberin, ihre Rechnungsprüfungsstelle oder eine sonst zuständige Prüfungsinstanz, dass Vergütungen ohne Rechtsgrund oder in überhöhter Höhe geleistet worden sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag unverzüglich nach Aufforderung an die Auftraggeberin zu erstatten.
2. Weitergehende gesetzliche Rückforderungsansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 15 Bauleiter

1. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Ausführung der Bauleistungen einen fachlich geeigneten und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtigen Bauleiter sowie einen entsprechend qualifizierten Vertreter einzusetzen. Der Bauleiter und sein Vertreter müssen die in **Anlage 04: Personalkonzept** beschriebenen Qualifikations- und Erfordernisanforderungen erfüllen.
2. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Namen des Bauleiters und seines Vertreters spätestens vor Beginn der Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags in Textform mitzuteilen.
3. Der Bauleiter hat die Bauleistungen verantwortlich zu leiten, während der üblichen Arbeitszeiten erreichbar zu sein und bei Bedarf kurzfristig auf der Baustelle zur Verfügung zu stehen. Entsprechendes gilt für seinen Vertreter.
4. Ein Austausch des Bauleiters oder seines Vertreters bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Ersatzperson mindestens über das gemäß **Anlage 04: Personalkonzept** vertraglich geschuldete fachliche Qualifikations- und Erfahrungsniveau verfügt. Das im Vergabeverfahren angebotene und der Zuschlagsentscheidung zugrunde gelegte Qualifikations- und Erfahrungsniveau ist während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung sowie der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge aufrechtzuerhalten.
5. Verlangt die Auftraggeberin aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Austausch des Bauleiters oder seines Vertreters, hat der Auftragnehmer unverzüglich eine den Anforderungen des Absatzes 4 entsprechende Ersatzperson zu benennen und einzusetzen. Sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

§ 16

Sicherung der Baustelle

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Ausführung seiner Leistungen sämtliche nach den gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen und die Umwelt auf eigene Kosten durchzuführen und aufrechtzuerhalten, soweit diese seinem Leistungs- und Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Schutz-, Sicherungs- und Absperreinrichtungen sind bis zum Wegfall der jeweiligen Gefährdung ordnungsgemäß vorzuhalten, zu unterhalten und erforderlichenfalls unverzüglich anzupassen.
2. Der Auftragnehmer hat im Bereich seiner Leistungsausführung Schnee und Eis ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines sicheren Baustellenbetriebs sowie zur ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen erforderlich ist.
3. Soweit in der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** keine gesonderte Vergütungsregelung vorgesehen ist, sind sämtliche Kosten für die Sicherung der Baustelle, einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz-, Sicherungs- und Absperreinrichtungen sowie der Maßnahmen nach Absatz 2, mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

§ 17

Gefährliche Gegenstände und Altlasten

1. Werden vor oder während der Ausführung der Leistungen im Baustellenbereich gefährliche Gegenstände, insbesondere Kampfmittel, Munition, Sprengstoffe oder Waffen, kontaminierte Böden, umweltgefährdende Stoffe, Altlasten oder sonstige gefahrverdächtige Stoffe oder Gegenstände festgestellt, hat der Auftragnehmer die Arbeiten im betroffenen Gefahrenbereich unverzüglich einzustellen, die Gefahrenstelle gegen unbefugten Zutritt zu sichern und alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren zu treffen.
2. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über entsprechende Feststellungen unverzüglich in Textform zu informieren. Soweit gesetzliche Vorschriften eine unmittelbare Anzeige gegenüber zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen verlangen, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich vorzunehmen und die Auftraggeberin hierüber zu unterrichten.
3. Die Arbeiten im betroffenen Bereich dürfen erst nach Freigabe durch die zuständige Stelle oder nach Wegfall der Gefährdung fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte über das Verhalten bei entsprechenden Funden sowie die hierfür geltenden Sicherheitsvorschriften unterwiesen sind.
4. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen bis zur Übernahme der Gefahrenstelle durch die zuständige Stelle sind vom Auftragnehmer durchzuführen. Über die Vergütung von hierdurch verursachten Wartezeiten oder zusätzlichen Leistungen entscheidet sich nach der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 18

Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Ausführung sowie fortlaufend während der Leistungserbringung eigenverantwortlich über die Lage sämtlicher im Baustellenbereich vorhandener Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Anlagen Dritter zu informieren, soweit diese durch die Ausführung der Leistungen berührt werden können. Hierzu hat er die erforderlichen Leitungsauskünfte und sonstigen Informationen rechtzeitig bei den jeweiligen Netz-, Leitungs- oder Grundstückseigentümern einzuholen. Erhält der Auftragnehmer erforderliche Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, hat er die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Seine Prüfungs-, Erkundungs- und Sorgfaltspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Werden bei der Ausführung der Arbeiten Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen, Schutzrohre, Markierungen oder sonstige unterirdische Anlagen vorgefunden oder freigelegt, hat der Auftragnehmer diese nach Maßgabe der **Anlage 12: ZTV Teil 1 für die Ausführung von Leistungen im Tiefbau**, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen Schutzanweisungen der jeweiligen Netz- oder Leitungsträger sorgfältig freizulegen, gegen Beschädigungen zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen oder einzubauen. Beschädigungen sowie sonstige Beeinträchtigungen sind der Auftraggeberin und dem jeweiligen Betreiber unverzüglich anzuzeigen.
3. Für Anlagen von Netz-, Leitungs- und Telekommunikationsbetreibern gelten ergänzend die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke, Schutzanweisungen und Betriebsvorschriften der jeweiligen Betreiber in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Fassung. Der Auftragnehmer hat diese rechtzeitig einzuholen und bei der Ausführung der Leistungen zu beachten.

§ 19

Vermessungs- und Grenzpunkte

1. Der Auftragnehmer hat im Baustellenbereich vorhandene Vermessungs- und Grenzpunkte vor Beginn der Ausführung zu identifizieren, vor Beschädigungen oder Veränderungen zu schützen und ihren Bestand während der Ausführung der Leistungen sicherzustellen. Werden Vermessungs- oder Grenzpunkte vorgefunden, deren Erhaltung durch die Ausführung der Leistungen gefährdet sein kann, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu informieren und erforderlichenfalls die zuständige Vermessungs- oder Katasterbehörde einzubeziehen.
2. Soweit Vermessungs- oder Grenzpunkte aufgrund der von der Auftraggeberin angeordneten Ausführung der Leistungen entfernt, verlegt oder wiederhergestellt werden müssen, trägt die Auftraggeberin die hierfür erforderlichen Kosten, sofern der Auftragnehmer die Veränderung oder Entfernung nicht zu vertreten hat.
3. Verändert, beschädigt oder beseitigt der Auftragnehmer Vermessungs- oder Grenzpunkte unter Verletzung seiner vertraglichen Sorgfaltspflichten oder entgegen den Anordnungen der zuständigen Stellen, hat er die Kosten der Wiederherstellung sowie hierdurch verursachte Folgekosten zu tragen.

§ 20

Baustelleneinrichtung

1. Der Auftragnehmer hat die Baustelleneinrichtung eigenverantwortlich zu planen, einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten und nach Abschluss der Leistungen vollständig zurückzubauen, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich der Auftraggeberin obliegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen Vorgaben zur Baustellenlogistik, insbesondere zu Anlieferungszeiten oder Anlieferungsbeschränkungen für Baustoffe, Bauteile und sonstige Materialien, festzulegen. Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben bei der Ausführung seiner Leistungen zu berücksichtigen.
2. Soweit in der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** nichts Abweichendes geregelt ist, stellt die Auftraggeberin ausschließlich den Bauplatz zur Verfügung. Sämtliche darüber hinaus für die Leistungserbringung erforderlichen Flächen, insbesondere für Lager-, Arbeits-, Aufenthalts- und Abstellzwecke, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen und vorzuhalten.
3. Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, insbesondere für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Aufstellung von Bauzäunen, Containern, Lagerflächen, Aufenthaltsräumen und sanitären Einrichtungen, rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen, soweit in der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

4. Der Auftragnehmer hat die Baustelle sowie sämtliche von ihm genutzten Lager-, Arbeits- und Verkehrsflächen während der Ausführung der Leistungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Von ihm verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen, insbesondere an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsflächen, hat er unverzüglich und ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen. Eingesetzte Maschinen, Geräte und Anlagen müssen den geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Beim Umgang mit wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen sind sämtliche einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten; vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.
5. Der Auftragnehmer ist für die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser einschließlich der Herstellung, Unterhaltung und des Rückbaus der erforderlichen Anschlüsse verantwortlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht, soweit die **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** nichts Abweichendes bestimmen.
6. Der Auftragnehmer hat die Baustelle einschließlich sämtlicher Baustelleneinrichtungen spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Abnahme vollständig zu räumen und sämtliche von ihm genutzten Flächen in den Zustand zu versetzen, der bei Übernahme der Baustelle bestand, soweit keine andere Wiederherstellung geschuldet ist. Soweit hierfür Abnahmeerklärungen oder Freigabe- beziehungsweise Wiederherstellungsbescheinigungen der jeweils zuständigen Behörden, Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten einzuholen und der Auftraggeberin unaufgefordert vorzulegen. Die Auftraggeberin kann die Schlusszahlung bis zur Vorlage dieser Nachweise in angemessenem Umfang zurückhalten. Kommt der Auftragnehmer seiner Räumungs- oder Wiederherstellungspflicht trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
7. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung oder ihren Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, sind sämtliche Kosten der Baustelleneinrichtung einschließlich aller Nebenleistungen mit den vereinbarten Einheitspreisen nach Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** abgegolten.

§ 21

Gefahrtragung und Versicherung

1. Für die Gefahrtragung bis zur Abnahme gelten die Vorschriften des § 644 BGB. § 7 VOB/B findet keine Anwendung.
2. Der Auftragnehmer hat spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistungen auf eigene Kosten einen den vertraglichen und gesetzlichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz zu begründen und während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung sowie der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge einschließlich der jeweiligen Mängelhaftungsfristen ununterbrochen aufrechtzuerhalten.
3. Der Versicherungsschutz hat mindestens den Anforderungen der Ziffer 27 der **Anlage 11: Allgemeine Einkaufsbedingungen** zu entsprechen und insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie – soweit nach Art und Umfang der auszuführenden Leistungen erforderlich – eine Bauleistungs- und Montageversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 EUR je Schadensfall vorzusehen. Soweit eine Bauleistungs- und Montageversicherung abgeschlossen wird, ist ein Regress gegen die Auftraggeberin auszuschließen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
4. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Abschluss sowie das Fortbestehen des nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Versicherungsschutzes auf Verlangen, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags, durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 22

Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

1. Stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer für die Ausführung der Leistungen Einrichtungen, Geräte oder sonstige Betriebsmittel zur Verfügung, hat der Auftragnehmer diese bei der Übernahme auf offensichtliche Mängel und ihre bestimmungsgemäße Verwendbarkeit zu überprüfen. Erkennbare Mängel oder Schäden hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die rechtzeitige Anzeige, kann er sich auf diese Mängel oder Schäden nicht berufen, soweit sie bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären.
2. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich in Textform über sämtliche Schadensereignisse sowie über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter zu informieren, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen stehen und die Auftraggeberin betreffen oder betreffen können.
3. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmern zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, soweit der Schaden von der Auftraggeberin allein oder überwiegend zu vertreten ist.
4. Die gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelungen sowie die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.

§ 23

Gewährleistung

1. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B fünf Jahre ab Abnahme beträgt, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine längere Verjährungsfrist gilt.
2. Werden im Rahmen der Mängelbeseitigung Leistungen erneuert oder ersetzt, beginnt für diese Leistungen mit deren Abnahme die vertragliche Verjährungsfrist nach Absatz 1 erneut.
3. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Auftraggeberin unbeschadet ihrer gesetzlichen und vertraglichen Rechte berechtigt, die Mängel gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 VOB/B auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeberin durch zuständige Behörden, Straßenbaulastträger oder sonstige Dritte Mängel angezeigt werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt und ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich ist.
4. Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Auftraggeberin aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen, insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung, Mängeln, Schadensersatz, Vertragsstrafen sowie Rückzahlungsansprüchen, hat der Auftragnehmer spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vor Erteilung des ersten Einzelauftrags, eine unbefristete Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 50.000,00 Euro vorzulegen. Die Bürgschaft ist als selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einreden nach §§ 770, 771 BGB zu stellen. Sie ist bis zum Wegfall des Sicherungszwecks aufrechtzuerhalten und anschließend unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.

§ 24 Abnahme

1. Sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Art der Abnahme unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Besonderheiten der jeweiligen Leistungen. Die Abnahme kann insbesondere im Rahmen eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins, anhand einer Fotodokumentation, unter Verwendung digitaler Dokumentationsmittel oder in einer Kombination dieser Verfahren erfolgen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Durchführung eines Vor-Ort-Termins besteht nicht.
2. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Soweit die Auftraggeberin dies verlangt, hat der Auftragnehmer die ausgeführten Leistungen vor der Abnahme vollständig und nachvollziehbar fotodokumentarisch zu erfassen und der Auftraggeberin in geeigneter digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Fotodokumentation ist Bestandteil der Abnahmeunterlagen.
3. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Abnahme bei Vorliegen wesentlicher Mängel zu verweigern. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind oder die für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Nutzung, die Wartung oder den Nachweis der vertragsgemäßen Ausführung erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen, Prüfprotokolle oder Bescheinigungen spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vollständig vorliegen.
5. Der Auftragnehmer hat sämtliche für seine Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Abnahmen, Prüfungen, Freigaben und Bescheinigungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und der Auftraggeberin spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme unaufgefordert vorzulegen, soweit deren Beschaffung nach Gesetz oder dieser Rahmenvereinbarung in seinen Verantwortungsbereich fällt. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 25 Vertragsstrafe

1. Die Vertragsstrafenregelung nach Ziffer 18.4 der **Anlage 11: Allgemeine Einkaufsbedingungen** gilt für sämtliche auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge entsprechend.
2. Soweit für einen Einzelauftrag verbindliche Zwischentermine vereinbart oder nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung von der Auftraggeberin verbindlich festgelegt werden, gilt Ziffer 18.4 der **Anlage 11: Allgemeine Einkaufsbedingungen** mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der dort genannte Nettoauftragswert auf den Nettoauftragswert der bis zum jeweiligen Zwischentermin vertraglich geschuldeten Leistungen des betreffenden Einzelauftrags bezieht.
3. Werden für denselben Einzelauftrag Vertragsstrafen sowohl wegen der Überschreitung eines Zwischentermins als auch wegen der Überschreitung des Fertigstellungstermins verwirkt, werden die wegen der Überschreitung von Zwischenterminen verwirkten Vertragsstrafen auf die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Fertigstellungstermins angerechnet.

§ 26 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung –

DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich nach deren dokumentierten Weisungen und auf Grundlage einer gegebenenfalls gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Auftragnehmer hat die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitung aufrechtzuerhalten.

2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit sie Zugang zu personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen erhalten, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet werden. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung ihrer jeweiligen Tätigkeit fort.
3. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der hierauf beruhenden Einzelaufträge bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstigen als vertraulich erkennbaren oder bezeichneten Informationen streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung zu verwenden und Dritten nur zugänglich zu machen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus fort.

§ 27

Einhaltung der energiewirtschaftlichen Entflechtungsvorgaben (Unbundling)

1. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der hierauf beruhenden Einzelaufträge die für die Auftraggeberin geltenden energiewirtschaftlichen Entflechtungsvorgaben, insbesondere nach §§ 6 ff. EnWG, einzuhalten. Er hat insbesondere jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die rechtlich gebotene Unabhängigkeit des Netzbetriebs zu beeinträchtigen oder gegen die für die Auftraggeberin geltenden Unbundling-Anforderungen zu verstoßen.
2. Netzbezogene Informationen, zu denen der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen Zugang erhält, dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistungserbringung verwendet werden. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach § 25.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm eingesetzten Beschäftigten, Unterauftragnehmer sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 einhalten. Auf begründetes Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 28

Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG

1. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin spätestens vor der ersten Auszahlung einer Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamts vorzulegen und deren Gültigkeit während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung sowie der hierauf beruhenden Einzelaufträge sicherzustellen.
2. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu informieren, wenn die Freistellungsbescheinigung zurückgenommen, widerrufen, ihre Gültigkeit abläuft oder sie aus sonstigen Gründen ihre Wirksamkeit verliert.
3. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Vergütung keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist die Auftraggeberin berechtigt und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,

verpflichtet, den nach §§ 48 ff. EStG vorgeschriebenen Steuerabzug von der Vergütung vorzunehmen, an das zuständige Finanzamt abzuführen und insoweit mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer zu leisten.

§ 29 Laufzeit und Kündigung

1. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft und hat eine Grundlaufzeit von zwei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende von der Auftraggeberin schriftlich gekündigt wird, höchstens aber auf insgesamt vier Jahre ab Zuschlagserteilung (Höchstlaufzeit).
2. Die Rahmenvereinbarung endet unabhängig von ihrer Laufzeit, sobald die in § 2 Absatz 9 festgelegte Höchstabnahmegrenze erreicht ist. Einer gesonderten Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf es insoweit nicht. Bereits wirksam erteilte Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt und sind nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung vollständig durchzuführen und abzuwickeln. § 625 BGB findet keine Anwendung.
3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor,
 - a) wenn der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung oder der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit diesen Vorgängen befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile im Sinne der §§ 333 ff. StGB anbietet, verspricht oder gewährt;
 - b) wenn der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder sonstige zwingende arbeits-, sozialversicherungs- oder aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstößt und den vertragswidrigen Zustand trotz Aufforderung der Auftraggeberin unter angemessener Fristsetzung nicht unverzüglich beseitigt.

§ 30 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

1. Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Rang- und Reihenfolge:
 - a) der Text dieser Rahmenvereinbarung
 - b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen im Vergabeverfahren
 - c) Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt (= Vordruck 08, als pdf- und GAEB-Datei)
 - d) Anlage 03: Organisationskonzept (= Vordruck 09)
 - e) Anlage 04: Personalkonzept (= Vordruck 10)
 - f) Anlage 05: Stundenkalkulationsblätter des Auftragnehmers (= Vordrucke 08a)
 - g) Anlage 06: Nachweis über Regieleistungen
 - h) Anlage 07: Verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers (= Vordruck 06)
 - i) Anlage 08: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02) – soweit relevant –
 - j) Anlage 09: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (= Vordruck 05) sowie Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit (= Vordruck 05a), zusammen auch Anlagenkonvolut 09: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit genannt – soweit relevant –
 - k) Anlage 10: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe (= Vordruck 07) sowie Nachweis Unterauftragnehmer (= Vordruck 07a), zusammen auch Anlagenkonvolut 10: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer genannt – soweit relevant –
 - l) Anlage 11: Allgemeine Einkaufsbedingungen

- m) Anlage 12: ZTV – Teil 1 für die Ausführung von Leistungen im Tiefbau
 - n) Anlage 13: ZTV – Teil 2 für die Ausführung von Leistungen für Kabelverlegearbeiten
 - o) Anlage 14: ZTV – Teil 3 für die Ausführung von Leistungen im Rohrleitungsbau
 - p) Anlage 15: ZTV – Teil 4 für die Ausführung von Leistungen für Materialwirtschaft
 - q) Anlage 16: ZTV – Teil 5 für die Ausführung, Lieferung, Verlegung und Prüfung von Kunststoffmantelrohr-Systembauteilen
 - r) Anlage 17: ZTV – Teil 7 für die Ausführung von Leistungen von Arbeiten an LWL
 - s) Anlage 18: Bau- und Instandhaltungsrichtlinien – 1.3.4.1 Abrechnungsvorgaben für Bodentransport
 - t) Anlage 19: Bau- und Instandhaltungsrichtlinien – 1.4.1.2 Belastungsklassen RSTO
 - u) Anlage 20 Bau- und Instandhaltungsrichtlinien – 1.4.1.4 Verkehrs- und Arbeitsbereiche des Arbeitsstellenbereiches
 - v) Anlage 21: Bau- und Instandhaltungsrichtlinien – 1.4.1.5 Geltende Richtlinien für Baumschutz
 - w) Anlage 22: Bau- und Instandhaltungsrichtlinien – 1.6.2.1 Bau – Arbeiten an Stromversorgungsanlagen
 - x) Allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, das DVGW Regelwerk, das AGFW Regelwerk, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung geltenden Fassung
 - y) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)
 - z) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C)
 - aa) Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die Einzelabrufe.

§ 31 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Für die Einhaltung der Schriftform im Sinne dieser Rahmenvereinbarung genügt der Austausch eingescannter Dokumente per E-Mail.
3. Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihr beruhenden Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ratingen.
5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und / oder unanwendbar sein oder im Laufe der Auftragsabwicklung werden, oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und / oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
6. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird zum Teil die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

_____, den

Ratingen, den

(Auftragnehmer)

Auftraggeberin

_____, den

Ratingen, den

(Auftragnehmer)

Auftraggeberin